

Um die sachgemäße Kennzeichnung von „Elektrischen Thermometern“ zu gewährleisten bzw. ihre missbräuchliche Kennzeichnung, die auch als Ordnungswidrigkeit zu werten ist, zu vermeiden, verfährt die Firma tmg auf der Basis der angeführten Richtlinien wie folgt:

1. *EMV-Richtlinie 2004/108/EG*

Hiernach sind Widerstandsthermometer und Thermoelemente ohne Transmitter elementare Bauteile auf welche die Richtlinie nicht anwendbar ist. Eine CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung ist nicht gestattet.

2. *Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG*

Thermometerarmaturen bzw. Thermometerschutzrohre gelten als Einrichtungen mit Betriebsfunktion oder eigenem Druckraum. Somit benötigen diese Baugruppen keine Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung. Die angeführten Baugruppen unterliegen Artikel 3, Abs. 3, der oben genannten Richtlinie und werden nach nationalen Standards gefertigt.

3. *CE-Kennzeichnung von Temperaturfühlern mit eingebautem Transmitter*

Abweichend von Punkt 1 und 2 erfolgt eine CE-Kennzeichnung beim Einsatz von Temperaturtransmittern, wobei die CE-Zeichnung dem transmitterspezifischen Kennzeichnungsteil zugeordnet ist.

4. *ATEX-Richtlinie 94/9/EG*

Vorschriftsgemäß erhalten die nach ATEX-Richtlinie (explosiongeschützte Thermometer) gefertigten Thermometer eine CE-Kennzeichnung, die neben der Nummer der benannten Stelle auf dem Typenschild platziert ist. Bei explosiongeschützten elektrischen Temperaturfühlern, die nach den Normen nur eine Minimalkennzeichnung erhalten, ist die Kennzeichnung direkt auf der Armatur, z.B. mit Laserbeschriftung, aufgebracht.